

Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann
Bahnhofstrasse 46, 5001 Aarau

Amanda Eggimann, Administrative Prüfungsleitung
Telefon 062 837 97 03
E-Mail amanda.eggimann@hkv.ch

Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann und Berufsmaturität Typ Wirtschaft 2025

Prüfungsorgane

Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau und der kantonalen Fachkommission.

Administrative Prüfungsleitung

Amanda Eggimann, Telefon 062 837 97 03, amanda.eggimann@hkv.ch.

Prüfungssekretariat

Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann, Prüfungskreis Aarau, Bahnhofstrasse 46, 5001 Aarau, Zimmer E12, EG-Ostflügel, Telefon 062 837 97 03.

Öffentliche Diplomfeiern

HKV Aarau: Freitag, 27. Juni 2025 Katholische Kirche (hinter Hauptpost), Aarau.
Detailangaben im Prüfungsaufgebot.

Aufgebot Branchenprüfung

Das Aufgebot für die schriftliche und mündliche Branchenprüfung erhalten die Kandidaten durch ihre Ausbildungs- und Prüfungsbranche, sofern die Termine im Prüfungsaufgebot für die schulischen Fächer nicht enthalten sind.

Allgemeine Weisungen für Kandidaten

Die Prüfungen sind nicht öffentlich

Ausser den Mitwirkenden haben nur Personen mit einem Ausweis der kantonalen Behörde oder der Prüfungsleitung Zutritt.

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden an der Schlussfeier bekanntgegeben. Vorherige Anfragen an Prüfungsleitung, Sekretariate und Experten werden nicht beantwortet.

Kandidat:innen können am Dienstag, 24.06.2025, ab 15.00 Uhr die EFZ- und die BM-Ergebnisse über <https://www.ag.ch/qv-infoservice> prüfen, ob sie die Abschlussprüfung bestanden haben. Nach Eingabe der AHV-Nummer und des Geburtsdatums wird der jeweils persönliche QV-Status angezeigt. Falls das Qualifikationsverfahren nicht bestanden wurde, informiert die Schule direkt.

Rangliste Diplomfeier

Kandidaten mit Dispensationen werden aufgrund der Vorbildungen und verkürzten Ausbildungen an der Diplomfeier nicht für die Rangliste berücksichtigt.

Prüfung nicht bestanden

Die Fachkommission wird diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, bis am Dienstag, 24.06.2025 schriftlich benachrichtigen. Sie werden am Donnerstag, 03.07.2025 zur Einsichtnahme ihrer Arbeiten aufgeboden.

Kandidaten mit Lehrverträgen aus anderen Kantonen erhalten die Resultate von den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern. Diese werden nicht auf der Homepage des Kantons Aargau veröffentlicht.

Ausweispflicht

Bei allen Prüfungen ist ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerschein oder C-Ausweis).

Verbot von Handy und anderen elektronischen Geräten

Während allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen sämtliche Handys und andere elektronische Geräte (Tablets, Smartwatches, iPods etc.) ausgeschaltet in der Garderobe oder in der Mappe deponiert werden. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

Erkrankung

Wir bitten die Kandidaten zwischen Prüfungsbeginn und Schlussfeier erreichbar zu bleiben, damit bei Erkrankung von Experten die entsprechenden Prüfungen nötigenfalls verschoben werden können.

Durch Krankheit verhinderte Kandidaten benachrichtigen sofort die Prüfungsleitung und senden ihr ein Arztzeugnis. **Wer zu einer Prüfung antritt, gilt als gesund.** Nach Prüfungsschluss geltend gemachte Krankheiten können nicht berücksichtigt werden.

Erlaubte Hilfsmittel

Für alle schriftlichen Arbeiten und Entwürfe darf nur das von der Prüfungsleitung abgegebene Papier verwendet werden. Die Kandidaten bringen nur Schreibzeug, Lineal und die auf dem Prüfungsaufgebot aufgeführten Hilfsmittel mit. Es darf nicht mit Bleistift und nicht rot geschrieben oder rot markiert werden. Auch bei Benutzung eines Taschenrechners ist der Prüfungskandidat verpflichtet, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benutzer verantwortlich. Tritt eine Störung an einem Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät – es sei denn, ein eigenes Gerät ist vorhanden. Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidaten benutzt werden.

Unredliches Verhalten / Nichterscheinen

Gemäss § 36 der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung gilt:

- Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Prüfung, Abgabe von Plagiaten und bei Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden.
- Bei geringfügigen Verstössen gegen die Prüfungsordnung entscheiden die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten im Einzelfall über das weitere Vorgehen.

Bei Nichterscheinen zum Qualifikationsverfahren muss die Prüfungsleitung umgehend – nach Möglichkeit vor Prüfungsbeginn – telefonisch (062 837 97 03) über den Hinderungsgrund informiert werden. Zudem muss an die Prüfungsleitung eine schriftliche Begründung (bei Krankheit/Unfall mit Arztzeugnis) für das Nichterscheinen eingereicht werden.

Gebühren

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. e der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird für die Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Freundliche Grüsse



Amanda Eggimann
Administrative Prüfungsleitung